

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur dritten Beratung des Entwurfs eines Steuerbereinigungsgesetzes 1986
— aus Drucksache 10/1636, aus Drucksache 10/3426, Drucksachen 10/3663,
10/4119, 10/4297, 10/3295, 10/3296, 10/304, 10/4235, 10/4498 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zur unzureichenden Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Drucksache 10/4367) auf, unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 1986 einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

1. Zinserträge aus Kapitalvermögen durch Verzehnfachung des heutigen Sparerfreibetrags auf 3 000/6 000 DM (Ledige/Verheiratete) von der Einkommensteuer freigestellt werden. Die Sparer mit kleinen und mittleren Vermögen sollen hierdurch von dem Verdacht der Steuerhinterziehung befreit werden;
2. die seit Jahrzehnten im Steuerrecht zwingend vorgeschriebene Besteuerung von sämtlichen Kapitalerträgen in der Praxis sichergestellt wird. Als Instrument hierfür bieten sich vor allem Kontrollmitteilungen an. Es geht nicht an, daß Kapitalerträge auch nach den jüngsten Feststellungen des Bundesrechnungshofs bei der derzeitigen Besteuerungspraxis zum überwiegenden Teil unbesteuert bleiben, während z. B. bei Arbeitnehmern jede verdiente Mark sofort der Lohnsteuer unterworfen wird. Sichergestellt werden soll zugleich, daß in bezug auf in der Vergangenheit nicht versteuerte Kapitaleinkünfte in der Regel keine steuerlichen Folgen eintreten.

Bonn, den 11. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 1985 (Drucksache 10/4367, S. 89 ff.) festgestellt, daß die Einkünfte aus Kapitalvermögen entgegen dem geltenden Recht nicht gleichmäßig und nur sehr unvollständig versteuert werden.

Bereits in den letzten Jahren wurde der Öffentlichkeit immer stärker bewußt, daß Zinserträge aus großen Geldvermögen an der Staatskasse vorbeigeschleust und somit Steuern in Milliardenhöhe dem Recht zuwider nicht gezahlt werden: seriöse Schätzungen beziffern die Steuerausfälle zwischen 8 und 15 Mrd. DM im Jahr. Die Bundesregierung schiebt dieses Problem seit langem ungelöst vor sich her und scheut sich vor konkreten Aussagen. Durch die Untätigkeit der Bundesregierung angesichts einer unübersehbaren steuerpolitischen Grauzone entsteht nun die Gefahr, daß Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalvermögen mit denjenigen in einen Topf geworfen werden, die hohe Zinseinnahmen bewußt am Finanzamt vorbeilenken. Die Bundesregierung hat endlich in Zusammenarbeit mit dem Bundesrechnungshof einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und dem Deutschen Bundestag vorzulegen, durch den nicht nur die nach geltendem Recht zwingend vorgeschriebene Besteuerung der Zinseinkünfte sichergestellt wird, sondern zugleich auch die steuerliche Freistellung der Zinseinkünfte aus durchschnittlichen Sparguthaben durch eine Verzehnfachung des Sparerfreibetrags auf jährlich 3 000 DM/6 000 DM (Ledige/Verheiratete) erfolgt. Hiernach könnte ein Sparer bei einem Sparbuch-Zinssatz von 3 v. H. ein Sparguthaben von 100 000 DM (bei Verheirateten: 200 000 DM) besitzen, ohne daß er für die Zinsen aus diesem Sparguthaben Einkommensteuer zu zahlen hätte. Die Höhe des Kapitalvermögens, dessen Erträge steuerfrei bleiben würden, ist abhängig von der jeweiligen Verzinsung: Bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 5 v. H. wären Kapitalvermögen bis zu 60 000 DM pro Person steuerfrei, bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 2,5 v. H. würde sich dieser Betrag auf 120 000 DM pro Person verdoppeln.

Eine wirksame Erfassung hoher Zinseinkünfte aus privaten Finanzanlagen ist unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit dringend geboten. Denn die Arbeitseinkommen, aber auch die kapitalertragsteuerpflichtigen Dividenden, werden steuerlich voll erfaßt. Es kann nicht länger hingenommen werden, daß auch hohe Kapitalerträge wegen der unzureichenden Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzämter un versteuert bleiben, während die Arbeitnehmer mit ihrem Einkommen dem sofortigen Lohnsteuerabzug unterliegen. Wirtschaftspolitisch gesehen führt die Nichterfassung der Zinsen zu einer Kapitalfehlleitung. Weite Kreise kalkulieren Finanzanlagen von vornherein ohne Steuerbelastung und entscheiden sich auf dieser Basis gegen produktive Anlagen in Unternehmen, die Arbeitsplätze schaffen und fördern. Die notwendige Verbesserung der Kapitalausstattung der Wirtschaft wird dadurch massiv gehemmt. Auch aus volkswirtschaftlichen Gründen muß daher die bereits nach geltendem Recht gebotene Besteuerung der Finanzanlagen sichergestellt werden. In nahezu

allen westlichen Industriestaaten ist die Erfassung von Zinseinkünften entweder durch ein Quellenabzugsverfahren oder durch Kontrollmitteilungen der Kreditinstitute gewährleistet. Das Kontrollmitteilungsverfahren hat sich vor allem in den Vereinigten Staaten bewährt.

Die geforderte Gesetzesinitiative würde die Bürger, die ihre Zinseinkünfte bereits jetzt entsprechend den geltenden Gesetzen in ihrer Einkommensteuererklärung abgeben, durch die Erhöhung des Sparerfreibetrags massiv entlasten. Die Besitzer großer Finanzanlagen, die ihre Zinseinkünfte bisher dem Finanzamt gegenüber verschwiegen haben, müssen jedoch mit einer steuerlichen Mehrbelastung rechnen. Eine im Rahmen der besseren Erfassung erfolgende Aufdeckung von in der Vergangenheit verschwiegenen Kapitaleinkünften sollte in der Regel keine Steuer-nachforderungen auslösen.

Durch eine gerechte Zinsbesteuerung soll die Steuerbelastung der Bürger (Steuerquote) nicht erhöht werden. Die sich ergebenden Mehreinnahmen sollten für Strukturverbesserungen des Steuersystems, wie z. B. für eine stärkere steuerliche Entlastung der Arbeitnehmer mit niedrigen und mittleren Einkommen, oder aber auch für Investitionsrücklagen bei mittleren und kleinen Unternehmen eingesetzt werden.

